

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Hildesheim Marketing GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hildesheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Attraktivität der Stadt Hildesheim. Dies schließt stadtmakingbezogene Aktivitäten ein. Der primäre Unternehmenszweck ist nicht die Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Verfolgung öffentlicher Zwecke im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Arten von Geschäften und Tätigkeiten ausüben, die für den Gesellschaftszweck nützlich oder notwendig erscheinen. Die Gesellschaft kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich an diesen beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

- (2) Die Stadt Hildesheim übernimmt von dieser Stammeinlage gemäß Abs. 1 als alleinige Gesellschafterin einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 €.
- (3) Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit um einen oder mehrere Gesellschafter unter der Voraussetzung erweitert werden, dass die Mehrheit der Stadt Hildesheim von mindestens 51% am Stammkapital gewahrt bleiben muss.
- (4) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. der oder die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Gesellschafterversammlung

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt er oder sie die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag,

einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, dem Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungsmaßnahmen, die darüber hinaus gehen, bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung.
- (2) Geschäftsführungsmaßnahmen gem. Abs. 1, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Geschäftsführungsmaßnahmen gem. Abs. 1, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung oder von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen.

§ 8

Die Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit nach dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist, werden Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung (Präsenzversammlung) gefasst. Anstelle einer Präsenzversammlung kann eine Gesellschafterversammlung auch als audiovisuelle Versammlung (z.B. in Form einer Videokonferenz oder einer gemischten Beschlussfassung (Hybridversammlung), bei der ein Teil der Gesellschafter an einer Sitzung körperlich teilnimmt und dort Beschluss fasst und sich andere Gesellschafter während der Sitzung per Video oder fernmündlich an der Beschlussfassung beteiligen) abgehalten werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und muss jedem Gesellschafter schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail mindestens zwei Wochen vorher im Falle einer ordentlichen Gesellschafterversammlung und mindestens eine Woche vorher im Falle einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zugegangen sein. Die Gesellschafter können im Voraus oder nachträglich auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Ort des Sitzes der Gesellschaft oder - im allseitigen Einvernehmen der Gesellschafter - an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort statt.
- (4) Alljährlich wird nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten; daneben können weitere Gesellschafterversammlungen abgehalten werden.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Je 1,00 € eines Geschäftsanteils ergibt eine Stimme.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung (als Präsenzversammlung) bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter mit einer schriftlichen telegrafischen oder fernmündlichen oder Beschlussfassung durch Telefax oder E-Mail einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Tag der Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und anschließend als Abschrift jedem Gesellschafter zu übermitteln.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder einen bevollmächtigten Dritten vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

§ 10

Der Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für den Aufsichtsrat sind gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG die dort genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes anwendbar, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Hildesheim oder ein von ihm oder ihr entsandter Bediensteter oder Bedienstete der Stadt Hildesheim
 - b) 5 durch den Rat der Stadt Hildesheim entsandte Mitglieder
 - c) 1 Mitglied, das vom Rat der Stadt Hildesheim entsandt, jedoch nicht Mitglied des Rats der Stadt Hildesheim ist,
- (3) Soweit über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt ist, endet die Amtszeit der Mitglieder spätestens mit Ablauf der Kommunalwahlperiode des Rats der Stadt Hildesheim. Der bisherige Aufsichtsrat führt nach Ablauf der Wahlperiode gemäß Satz 1 seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu konstituierten Aufsichtsrats fort. Das gemäß Abs. 2 zuständige Gremium bzw. Gesellschaftsorgan soll zeitnah nach einer Kommunalwahl von seinem Benennungs- bzw. Entsendungsrecht Gebrauch machen.

- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder, die durch den Rat entsandt werden, können von diesem jederzeit abberufen und durch andere durch den Rat entsandte Personen ersetzt werden. Im Falle einer solchen Ersetzung endet die Amtszeit des neu entsandten Mitglieds des Aufsichtsrats spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der gewählten Person.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Gesellschafterversammlung genehmigt.
- (2) Aufsichtsratssitzungen (Präsenzsitzungen) sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Anstelle einer Präsenzsitzung kann eine Aufsichtsratssitzung auch als audiovisuelle Sitzung (z.B. in Form einer Videokonferenz oder einer gemischten Beschlussfassung (Hybridsitzung), bei der ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung körperlich teilnimmt und dort Beschluss fasst und sich andere Aufsichtsratsmitglieder während der Sitzung per Video oder fernmündlich an der Beschlussfassung beteiligen) abgehalten werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Unter den teilnehmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung muss der oder die Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (7) Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind innerhalb von vier Wochen Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden und von der die Niederschrift verfassenden Person zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übermitteln.
- (8) Der Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer schriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen oder Beschlussfassung durch Telefax oder E-Mail einverstanden erklären. Beschlüsse, die nicht in Präsenzsitzungen gefasst werden, werden von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt und unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

§ 12

Beiräte

- (1) Die Gesellschaft kann auf Empfehlung des Aufsichtsrats durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Beiräte zu ausgewählten mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Fragen und Themen auf bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit einrichten. Entsprechendes gilt für die Auflösung solcher Beiräte.
- (2) Ein Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er ist Diskussionsforum zur Entscheidungsvorbereitung, nicht Organ der Gesellschaft.

- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats können auf Einladung des Beirats in beratender Funktion an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitglieds im Beirat ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung und ohne Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt insbesondere die Zusammensetzung, den Vorsitz, das Abstimmungsverfahren, den Turnus der Sitzungen sowie das Nachrückverfahren bei Amtsniederlegung oder bei Verhinderung der persönlichen Teilnahme.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist durch die Geschäftsführung bis zum 30. November des Vorjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, sodass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres über dessen Zustimmung beschließen kann. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn die Abweichung mindestens 30 % beträgt.
- (2) Der Wirtschaftsplan beinhaltet
 - a) den Finanzplan,
 - b) den Investitionsplan,
 - c) den Maßnahmenplan und
 - d) die Stellenübersicht.

§ 14

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht innerhalb von vier Monaten aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz nebst der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie einem Anhang.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Hildesheim unverzüglich nach Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns und über die Beseitigung etwaiger Mängel machen will.
- (4) Der Gesellschafterversammlung ist zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastungserteilung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfbericht des Abschlussprüfers und die Stellungnahme des Aufsichtsrats innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluss ist gemäß § 36 EigBetrVO ortsüblich bekannt zu machen.

§ 15

Jahresabschlussprüfung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 157 NKomVG nach den Vorschriften über Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.
- (2) Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim bestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Dritten beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.

- (3) Wenn in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt gemäß Abs. 2 ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung durch die Gesellschaft beauftragt werden soll, erfolgt die Beauftragung durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 16

Einsichts-, Auskunfts- und Prüfungsrechte

- (1) Der Stadt Hildesheim, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim sowie den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 Abs. 1 und 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim ist befugt, bei der Gesellschaft Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG vorzunehmen.

§ 17

Rechte des Beteiligungsmanagements der Stadt Hildesheim und Pflichten der Gesellschaft

Die Gesellschafterin Stadt Hildesheim hat die Betreuung ihrer Beteiligungsgesellschaften auf die Organisationseinheit „Beteiligungsmanagement“ übertragen. Die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem Beteiligungsmanagement sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten der Gesellschaft und einschlägige Vorgaben im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin Stadt Hildesheim regelt grundsätzlich der Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Entsprechenserklärung zum Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung

entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft) und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung andere Personen zur Liquidatorin beruft.
- (2) Für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung durch die Liquidatoren gilt die allgemeine Regelung gem. § 6 dieses Gesellschaftsvertrags entsprechend.

§ 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, neben der ortsüblichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 22

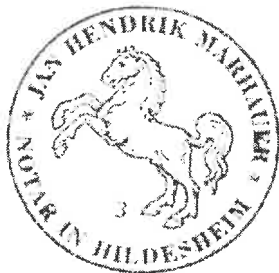
Kostentragung

Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Kapitalmaßnahme (Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung) und auch diejenigen Kosten, die auf die Übernahme neuer Geschäftsanteile zurückzuführen sind (insbesondere diesbezügliche anteilige Beurkundungs- und Eintragungskosten).

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige hiermit, dass die neu gefasste Satzung mit dem Beschluss über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 27.06.2022 – Nr. 782/22 des Urkundenverzeichnisses des Notars Jan Hendrik Marhauer - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Es handelt sich um eine vollständige Satzungsneufassung.

Hildesheim, den 28.06.2022




Jan Hendrik Marhauer
Notar